

**VERBANDSGEMEINDE VALLENDAR**

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum</b>	
TB 1.1 Personal und Steuerung	20.02.2026	<b>öffentlich</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>	<b>TOP</b>	<b>Abst.Ergebnis</b>
Verbandsgemeinderat	05.03.2026	öffentlich		

**Spendenannahme gemäß § 94 Abs. 3 GemO****Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO in Höhe von 2.000,00 Euro für Vereine und Institutionen, die sich sozial, kulturell und gemeinnützig engagieren, zu.

### **Problembeschreibung:**

Es sollen 2.000,00 Euro für Vereine und Institutionen, die sich sozial, kulturell und gemeinnützig engagieren, gespendet werden.

Der Zuwendungsgeber wird mit anliegender nichtöffentlicher Ergänzung zur Beschlussvorlage bekannt gegeben.

Die Annahme der Spende erfolgt gemäß den Vorgaben des § 94 Abs. 3 GemO

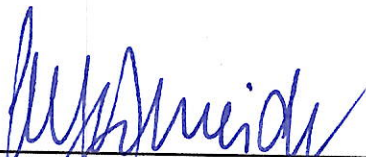
*Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.*

Die eingegangene Spende steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu Entscheidungen, die in Angelegenheiten des Zuwendungsgebers zu treffen sind.

Durch die Spende ist kein böser Anschein für die Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinde Vallendar zu erwarten.

Im vorliegenden Fall kann die Geldspende somit angenommen werden.

Die Spendenannahme wird gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz GemO angezeigt.

  
\_\_\_\_\_  
Adolf T. Schneider  
Bürgermeister der VG Vallendar